

OLG Schleswig-Holstein

§ 102 StVollzG

(Disziplinarmaßnahme bei sicherheitsrelevanten Anweisungen)

Bei sicherheitsrelevanten Anweisungen wiegt der Verstoß gegen diese derart schwer, dass im Vergleich hierzu die Fragen, ob und inwieweit und auf wessen Verantwortung es begleitend zu verbalen Auseinandersetzungen gekommen ist, deutlich nachrangig sind.

(Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 26. März 2009 – 2 VollzWs 140/09 (81/09))

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt Lübeck und begehrt Prozesskostenhilfe für ein Rechtsbeschwerdeverfahren gegen einen Beschluss der Strafvollstreckungskammer, mit welchem diese den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen zurückgewiesen hat.

Zugrunde lag, dass wegen der Verlegung eines als gefährlich angesehenen Gefangenen am 20. Februar 2008 auf der Station G II Einschluss angeordnet worden und der Antragsteller dieser Anordnung nicht nachgekommen war. Hierbei kam es zu einer verbalen Auseinandersetzung zwischen dem Antragsteller und einem Vollzugsbediensteten, deren Verlauf und deren Ursachen im Einzelnen von der Anstalt und dem Antragsteller unterschiedlich dargestellt werden.

In dem anschließenden Disziplinarverfahren wurde gegen den Antragsteller die Maßnahme des Arrestes für drei Tage verhängt und auch vollzogen. Bei der Anhörung zu dieser Disziplinarmaßnahme gab der Antragsteller gegenüber einem Vollzugsleiter an, er fühle sich grundlos provoziert, aus seiner Sicht

habe eine Alarmsituation nicht vorgelegen. Bei dieser Anhörung äußerte er sich ausweislich der Feststellungen der Strafvollstreckungskammer ausfallend. Unter anderem aufgrund dieses Vorfalls wurde mit Sicherheitsverfügung vom 28. Februar 2008 zugleich die Unterbringung des Gefangenen in einem Einzelhafttraum angeordnet.

Nachdem die gegen diese Maßnahmen gerichteten Beschwerden durch Bescheid des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa des Landes Schleswig-Holstein vom 29. August 2008 als unbegründet bzw. unzulässig zurückgewiesen worden waren, hat die Strafvollstreckungskammer auch den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen. Hierbei komme es insbesondere nicht auf eine Vernehmung vom Antragsteller angebotener Zeugen an. Denn entscheidend für die Anordnung der Disziplinarmaßnahme sei der Disziplinarverstoß selbst gewesen und nicht die vorangegangene Auseinandersetzung. Ein Ermessensfehler des Vollzugsleiters sei nicht ersichtlich. Die Beschwerde des Antragstellers gegen die weitere Sicherungsmaßnahme sei bereits zu Recht vom Justizministerium wegen Verfristung als unzulässig zurückgewiesen worden.

Nach Zustellung dieses Beschlusses am 5. März 2009 begehrt der Antragsteller mit am 12. März 2009 beim Landgericht eingegangenen Schriftsatz die Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beordnung von Rechtsanwalt Brand, Lübeck, für die Einlegung einer Rechtsbeschwerde gegen diesen Beschluss.

II.

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe ist im Sinne des § 120 Abs. 2 StVollzG statthaft, aber in der Sache unbegründet. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung – Durchführung eines Rechtsbeschwerdeverfahrens nach den §§ 116 ff. StVollzG – hat nämlich keine Aussicht auf Erfolg (§ 120 Abs. 2 StVollzG iVm § 114 ZPO).

Dies folgt zwar nicht schon daraus, dass bisher die in § 118 Abs. 3 StVollzG geforderte Form der Einlegung der Rechtsbeschwerde – mittels von einem Rechtsanwalt unterzeichneter Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle – nicht eingehalten ist. Im Falle der Gewährung von Prozesskostenhilfe könnte dies notfalls noch innerhalb der einmonatigen Rechtsbeschwerdefrist (§ 118 Abs. 1 StVollzG) erfolgen. Hilfsweise wäre dem Antragsteller insoweit Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Jedoch hätte eine Rechtsbeschwerde deshalb keine Aussicht auf Erfolg, weil sie nicht im Sinne des § 116 Abs. 1 StVollzG statthaft wäre. Dies wäre nämlich nur der Fall, wenn „es geboten ist, die Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.“ So könnte es nach ständiger Rechtsprechung des Senats etwa liegen, wenn die Strafvollstreckungskammer entweder von der Rechtsprechung des Senats oder anderer Oberlandesgerichte abgewichen wäre oder der von ihr gewählte rechtliche Maßstab – würde er verallgemeinert – aus Sicht des Rechtsbeschwerdegerichts überprüfungsbedürftig wäre. Beides ist jedoch nicht der Fall.

Insbesondere ist überhaupt nicht zu beanstanden, dass die Strafvollstreckungskammer – soweit sie wegen Verfristung der im Vollzugsbeschwerdeverfahren eingelegten Beschwerde nicht schon den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen die Anordnung der Einzelhaft zu Recht für unzulässig gehalten hat – die angeordnete Disziplinarmaßnahme sachlich schon deshalb für gerechtfertigt gehalten hat, weil der Antragsteller sich den Anweisungen des Anstaltspersonals letztlich widersetzt hatte. Denn jedenfalls bei – wie geschehen – sicherheitsrelevanten Anweisungen wiegt der Verstoß gegen diese derart schwer, dass im Vergleich hierzu die Fragen, ob und inwieweit und auf wessen Verantwortung es begleitend

zu verbalen Auseinandersetzungen gekommen ist, deutlich nachrangig sind. Inwieweit derartige Umstände bei Wahl und Intensität der Disziplinarmaßnahme gleichwohl zu berücksichtigen sind, ist keine grundsätzliche Frage, sondern eine Frage des Einzelfalles. Dies zu überprüfen ist aber nicht Aufgabe eines Rechtsbeschwerdegerichts.